

Gemeinderatswahl am 23. März 2025

Wer ist wahlberechtigt?

Österreichische StaatsbürgerInnen sowie EU-BürgerInnen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, nicht von der Wahl ausgeschlossen sind und am Stichtag (6. Jänner 2025) den Hauptwohnsitz in Knittelfeld haben. Das sind laut Wählerverzeichnis 10.218 Personen, davon 1.855 EU-BürgerInnen. An der Wahl können nur wahlberechtigte Personen teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis der Gemeinde enthalten sind.

Wer wird gewählt?

Die politischen Parteien reichen bei der Gemeindewahlbehörde Wahlvorschläge ein. Auf diesen Wahlvorschlägen sind alle wählbaren KandidatInnen verzeichnet. Das bildet die Grundlage für den Stimmzettel. Der Knittelfelder Gemeinderat besteht aus 31 Mitgliedern, davon sind 7 Vorstandsmitglieder.

Wo und wann kann ich wählen?

Am Wahltag, dem 23. März 2025, kann man in 13 Sprengelwahlbehörden von 7 bis 13 Uhr und vor einer Besonderen Wahlbehörde wählen.

Personen, die am Wahltag nicht in das Wahllokal kommen können, haben die Möglichkeit eine Wahlkarte zu beantragen. Solche **Wahlkartenanträge** sind schriftlich bis Mittwoch, dem 19. März 2025 um 23:59 Uhr und mündlich (*persönlich im Bürgerservicebüro*) bis zum Freitag, dem 21. März 2025, 12:00 Uhr möglich (bitte jedenfalls einen Lichtbildausweis mitbringen).

Auch bei der Gemeinderatswahl werden wieder so genannte „**Quasi-Vorwahltage**“ angeboten. Sie können im Bürgerservicebüro persönlich eine Wahlkarte beantragen und anschließend direkt ihre Stimme abgeben. Die Wahlkarte wird danach bis zum Wahltag von der Stadtgemeinde Knittelfeld verwahrt.

Im Bürgerservicebüro der Stadtgemeinde Knittelfeld ist dies zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag – Donnerstag von 07.30 bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr

Als Serviceleistung bietet das Bürgerservicebüro an folgenden Tagen verlängerte Öffnungszeiten zur Nutzung des „Quasi-Vorwahltages“ an:

- Freitag, 7. März 2025 durchgehend bis 18:00 Uhr
- Freitag, 14. März 2025 durchgehend bis 18:00 Uhr

Was muss ich zur Stimmabgabe mitnehmen?

Einen amtlichen Lichtbildausweis (zB. Reisepass, Führerschein oder Personalausweis). Die amtliche Wahlinformation, die vor der Wahl per Post zugesandt wird, dient lediglich zur Information und ist kein Identitätsnachweis.

Wählen mit Wahlkarte

Wahlberechtigte Personen, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland können eine Wahlkarte beantragen.

Personen, denen der Besuch eines Wahllokales infolge einer Einschränkung ihrer Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, können auch den Besuch einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde in Anspruch nehmen. Wird dieser Besuch gewünscht, müssen auf dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte die genauen Räumlichkeiten, wo der Besuch erwartet wird, angegeben werden. Das Ersuchen um den Besuch durch eine besondere "fliegende" Wahlbehörde kann auch noch nach Beantragung einer Wahlkarte, bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, erfolgen.

Mit der Wahlkarte kann die Stimme sowohl vor einer Wahlbehörde (innerhalb der Gemeinde, in der das Wahlrecht besteht) als auch mittels Briefwahl (sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus) abgegeben werden. Das Wahlkartenkuvert ist in beiden Fällen das gleiche.

Eine Wahlkarte darf nur über Antrag der wahlberechtigten Person selbst ausgestellt werden (keine Stellvertretung - auch nicht durch den Erwachsenenvertreter - möglich). Der Antrag muss eine Begründung enthalten.

Wo und wie kann die Wahlkarte beantragt werden?

Sie können die Wahlkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, mündlich (persönlich) oder schriftlich (im Postweg, per Telefax, per E-Mail oder in einzelnen Gemeinden auch online) ab dem Tag der Wahlausschreibung beantragen.

Schriftlich können Sie die Wahlkarte bis zum vierten Tag vor dem Wahltag beantragen oder - wenn die Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist - auch bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr. Mündliche (persönliche) Anträge sind jedenfalls bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr möglich.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Bei der mündlichen Antragstellung ist die Identität, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument glaubhaft zu machen.

Beim schriftlich gestellten Antrag ist die Identität jedenfalls glaubhaft zu machen. Die Identität kann, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, der Nummer des Führerscheins, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder allenfalls durch Angabe der auf der Wahlinformation angebrachten Zahlenkombination glaubhaft gemacht werden.

Online-Anträge können über den Link <https://www.meinewahlkarte.at/62041/wahl> gestellt werden. Um Ihre Identität nachzuweisen, haben Sie die Möglichkeit über ID-Austria,

Antragscode (dieser wird Ihnen mit der amtlichen Wahlinformation zugestellt), Reisepassnummer, gescannter Lichtbildausweis (zB. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) Ihre Daten zu übermitteln.

Wann wird die Wahlkarte von der Gemeinde ausgestellt?

Die Ausstellung von Wahlkarten kann erfolgen, sobald die amtlichen Stimmzettel und die sonstigen beizulegenden Dokumente zur Verfügung stehen. Die Wahlkarte ist an die Antragstellerin oder den Antragsteller auszufolgen oder zu übermitteln.

Wie kann mit der Wahlkarte gewählt werden?

1. Sofortige Stimmabgabe im zuständigen Gemeindeamt, bei mündlicher (persönlicher) Beantragung der Wahlkarte und sofortiger Ausfolgung derselben
2. Mittels Briefwahl (ohne Beisein einer Wahlbehörde) vom In- oder Ausland aus
3. Vor einer örtlichen Wahlbehörde (in jedem Wahllokal innerhalb der Gemeinde)
4. Abgabe der Wahlkarte in einem Wahllokal
5. Beim Besuch durch eine besondere "fliegende" Wahlbehörde (nach einem entsprechenden Antrag)

ad 1. Sofortige Stimmabgabe bei mündlicher (persönlicher) Beantragung der Wahlkarte:

- Die wahlberechtigte Person begibt sich mit den ausgehändigten Wahlkartenunterlagen in die vorort bereitgestellte Wahlzelle oder in den für die Stimmabgabe abgetrennten Raum oder Bereich
- die wahlberechtigte Person füllt unbeobachtet den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das vorgesehene blaue Wahlkuvert
- anschließend ist das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zu geben und die Wahlkarte zu verschließen
- danach ist auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel von der wählenden Person persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde
- abschließend ist die Wahlkarte im Gemeindeamt zur Weiterleitung an die zuständige Wahlbehörde abzugeben

ad 2. Stimmabgabe mittels Briefwahl:

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann sofort ab Erhalt der Wahlkarte sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus erfolgen:

- Die wahlberechtigte Person füllt den amtlichen Stimmzettel aus
- legt den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das dafür vorgesehene blaue Wahlkuvert
- anschließend ist das blaue Wahlkuvert in die Wahlkarte zu geben und die Wahlkarte zu verschließen
- danach ist auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel von der wählenden Person persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde

Die Wahlkarte ist so **rechtzeitig** an die zuständige **Gemeindewahlbehörde** zu übermitteln, dass sie **spätestens bis zum Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde am Wahltag** einlangt. Verspätet einlangende Wahlkarten können in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.

ad 3. Stimmabgabe vor einer örtlichen Wahlbehörde in der Steiermark am Wahltag:

- Bewahren Sie die Wahlkartenunterlagen bis zum Wahltag sorgfältig auf. Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe im Wahllokal die unausgefüllte Wahlkarte samt Inhalt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- Legen Sie bitte der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen amtlichen Lichtbildausweis (zB Führerschein, Reisepass, Personalausweis, udgl.) oder eine sonstige amtliche Urkunde vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

ad 4. Abgabe der Wahlkarte in einem Wahllokal:

Die verschlossene und unterschriebene Wahlkarte kann am Wahltag in einem Knittelfelder Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

ad 5. Stimmabgabe vor einer besonderen "fliegenden" Wahlbehörde am Wahltag:

Wenn Ihnen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge einer Einschränkung ihrer Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte vor einer besonderen Wahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission" genannt) Ihre Stimme abgeben. Hierfür ist jedenfalls ein entsprechender Wahlkartenantrag zu stellen.